

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik, BGBl. Nr. 368/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Bundesgesetzes lautet:

„Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Europa- und Außenpolitik“

2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie in § 4 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „Integrations- und Außenpolitik“ durch die Wortfolge „Europa- und Außenpolitik“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres“ ersetzt.

5. In § 1 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres“ und in § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 2 sowie in Art. II Abs. 2 die Wortfolge „die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres“ ersetzt.

6. In § 1 Abs. 2 Z 1 wird der Wortfolge „des Bundesministers für Landesverteidigung“ die Wortfolge „und Sport“ angefügt.

7. In § 1 Abs. 2 erhält die Z 3 die neue Bezeichnung „4“, die Z 4 die neue Bezeichnung „5“ und die Z 5 die neue Bezeichnung „6“. Folgende Z 3 wird neu eingefügt:

„3. jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei kann einen weiteren Vertreter aus dem Kreis der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Rat entsenden;“

8. In § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „von der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres“ ersetzt.

9. § 1 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Für jedes von einem parlamentarischen Klub (Abs. 2 Z 2 und Z 3) entsendete Mitglied kann ein ständiges Ersatzmitglied namhaft gemacht werden.“

10. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „integrationspolitischer“ durch das Wort „europapolitischer“ ersetzt.

11. Dem Art. II Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1 bis Abs. 5, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 sowie Art. II Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 bestellten Vertreter werden mit ihrer Bestellung Mitglieder des Rates, der sich für die laufende Legislaturperiode konstituiert hat.“